

Der Heimat- und Kulturverein Bevern e.V.
mit dem Sitz in Bevern, Landkreis Holzminden

hat am 23. Februar 2024 folgende Neufassung der

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Zweck und Ziel

Der Heimat- und Kulturverein Bevern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung von

- a) Pflege der Heimat und seiner Einrichtungen
- b) Pflege der Landschaft und der Umwelt
- c) Denkmal- und Naturschutz
- d) Kunst und Kultur

Diese Ziele werden verwirklicht durch heimatpflegerische Veranstaltungen, Betreuung des Heimatmuseums des Fleckens Bevern, Unterhaltung der Wanderwege und Ruhebänke in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Pflege heimatlicher Bräuche und alter Werktechniken, Schaffung der Voraussetzungen zur Durchführung kultureller Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft, Kunstausstellungen, Workshops und Kursangebote, insbesondere zur Belegung des Ateliers Repfennig im Weserrenaissance Schloss Bevern, Linedance, sonstige kulturelle Veranstaltungen.

Die Durchsetzung dieser Ziele kann Arbeitsgruppen (AG) übertragen werden, die in jeder Hinsicht an die Vereinssatzung gebunden sind.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden unter der Nr. 298 eingetragen.

§ 2

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Heimat- und Kulturvereins Bevern e.V. kann jeder unbescholtene Bürger werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich.

Mitglieder können wegen langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann die Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich erklären.

Der erweiterte Vorstand des Vereins kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes aufheben, wenn

- a) das Mitglied mit dem festgesetzten Jahresbeitrag zwei Jahre im Verzug bleibt,
- b) ein ehrenwidriges Verhalten eines Mitgliedes mit den Zielen des Vereins unvereinbar ist.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Durchsetzung seiner Ziele einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe für die Dauer des Geschäftsjahres jährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind jährlich einmal zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Diese findet möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladefrist beträgt mindestens 6 Tage.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Berichte der Vorstandsmitglieder
3. Berichte des Kassenwarts und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und Neuwahlen
5. Behandlung der vorliegenden Anträge.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand fristgerecht einzureichen. Während der Versammlung eingebrachte Anträge können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden. Anträge zu Wahlen und bezüglich des § 14 sind davon ausgeschlossen.

Neben den jährlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese fordern.

Mitglieder wählen im Rahmen der Satzung den Vorstand. Sie bestimmen die Richtlinien der Vereinstätigkeit.

§ 8

Abstimmungen

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Wenn mehr als zehn Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufend anfallenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorsitzende und mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein nach außen, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich.

Der Vorstand beruft Versammlungen ein, leitet diese und sorgt für den satzungsgemäßen Ablauf.

§ 10

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Leitern der Arbeitsgruppen
- c) den Beisitzern

Er hat die Aufgabe, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen vorzubereiten, den Jahresplan zu erstellen. Ferner hat er über evtl. Beendigung einer Mitgliedschaft gemäß § 4 und die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied sowie Ehrungen im Sinne § 13 zu entscheiden.

§ 11

Wahlen und Dauer der Amtszeiten

Die Amtsdauer der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahlen werden in der Jahreshauptversammlung vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte anlässlich der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Nach Ablauf scheidet jeweils der erstgewählte Kassenprüfer aus und ist durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen. Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 13

Ehrungen

Außer der im § 3 geregelten Ehrenmitgliedschaft kann langjährige Mitgliedschaft mit der Verleihung des „Goldenen“ und „Silbernen“ Vereinsabzeichens gewürdigt werden.

Das „Goldene“ Vereinsabzeichen wird verliehen:

- a) für 30jährige Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste bei mindestens 15jähriger Mitgliedschaft.

Das „Silberne“ Vereinsabzeichen wird verliehen

- a) für 20jährige Mitgliedschaft
- b) für besondere Verdienste bei mindestens 10jähriger Mitgliedschaft.

Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 14

Satzungsänderungen sind mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Heimat- und Kulturvereins Bevern e.V. kann in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erhält nur Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in dieser Satzung festgelegten Zwecks des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Flecken Bevern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

.....

Der geschäftsführende Vorstand

gez. Thomas Junker

gez. Elisabeth Kilian

gez. Robert Blume

gez. Ernst Schaper